

## **Satzung zur Regelung des Kostenersatzes für die Leistungen der Feuerwehr der Stadt Ostfildern (Feuerwehr-Kostenersatzsatzung-FwKS)**

Aufgrund von §4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg sowie der §§2 und 9 des Kommunalabgabengesetzes in Verbindung mit §36 des Feuerwehrgesetzes jeweils in der geltenden Fassung hat der Gemeinderat am 10.03.2004 folgende Satzung beschlossen:

### **§1**

#### **Gebührenpflicht, Gebührenfreiheit**

- (1) Für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Ostfildern wird Kostenerstattung nach dieser Satzung und dem ihr beigegebenen Gebührenverzeichnis (Anlage) verlangt. Als Leistung gilt auch der Einsatz der Feuerwehr bei unbefugter Alarmierung, sowie die überörtliche Ausbildung von Feuerwehrangehörigen anderer Kommunen.
- (2) Keine Gebühren nach dieser Satzung werden erhoben, soweit nicht in §36 Abs. 1 Satz 2 des Feuerwehrgesetzes etwas anderes bestimmt ist:
  - bei Schadenfeuer (Bränden)
  - bei Rettung von Menschen und Tieren aus lebensbedrohlichen Lagen, ausgenommen bei anderen Notlagen
  - bei öffentlichen Notständen, die durch Naturereignisse, Einstürze, Unglücksfälle und dergleichen entstanden sind.
- (3) Soweit im Einsatz die Leistungen der DRK-Bereitschaft angefordert werden mussten, werden auch die hierfür gezahlten Einsatzgelder berechnet.

### **§2**

#### **Gebührensschuldner**

- (1) Zur Zahlung der Gebühr sind verpflichtet
  - 1.1 in den Fällen und unter den Voraussetzungen des §36 Abs. 1 und 2 des Feuerwehrgesetzes (FWG) die dort genannten Personen, von denen die Stadt Kostenersatz verlangen kann.
  - 1.2 Bei der Leistung von Feuersicherheitsdienst der Veranstalter.
  - 1.3 Von demjenigen, der wider besseres Wissen oder infolge grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen die Feuerwehr alarmiert. - §36 Abs. 3 Ziff. 1 FWG -
  - 1.4 Vom Betreiber einer privaten Brandmeldeanlage, wenn durch die Anlage ein Fehlalarm ausgelöst wird. - §36 Abs. 3 Ziff. 2 FWG -
- (2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner

### **§3**

#### **Berechnung der Gebühren**

- (1) Gebühren werden nach den Sätzen des als Anlage beigefügten Gebührenverzeichnisses, soweit nichts anderes bestimmt ist, nach Zeitaufwand, Art und Anzahl der in Anspruch genommenen Feuerwehrangehörigen, Feuerwehrfahrzeuge und Geräte berechnet.
- (2) Bei Stundensätzen werden angefangene Stunden auf die nächste volle Stunde aufgerundet.

(3) Bei von privaten Brandmeldeanlagen ausgelösten Fehlalarmen werden die angefangenen Stunden auf die nächste halbe Stunde aufgerundet. Soweit objektgebundene Alarmierungspläne im Einvernehmen mit dem Objektbetreiber und dem Kommandanten der Feuerwehr festgelegt und der Nachweis über das Bestehen eines Wartungsvertrages für die private Brandmeldeanlage sowie Wartungsberichte vorgelegt werden, wird die Verwaltung ermächtigt, einen pauschalierten Kostenersatz zu vereinbaren.

(4) Bei Einsätzen setzt sich die Gebühr zusammen aus:

- dem Personalaufwand.
- den Fahrzeugkosten (inkl. Gerätebestückung)
- dem Aufwand der besonders eingesetzten Feuerwehrgeräte.

(5) Als Dauer des Einsatzes gilt der Beginn der Alarmierung bzw. der Abwesenheit vom Standort.

In den Fällen, in denen einer Leistung gegen Kosten eine kostenfreie Leistung vorausgeht, gilt als Dauer des Einsatzes der Beginn der kostenpflichtigen Tätigkeit bis zum Abrücken vom Einsatzort.

Zusätzlich werden dem Gebührenschuldner die Auslagen der Stadt für verbrauchtes Wasser und andere Materialien zuzüglich einer Verwaltungsgebühr berechnet.

(6) Für ausgeliehene Kleingeräte wird ein Tagessatz berechnet.

#### **§4**

#### **Überlandhilfe / Amtshilfe**

Für den Kostenersatz bei Überlandhilfe / Amtshilfe gelten die jeweiligen Vorschriften des Feuerwehrgesetzes für Baden-Württemberg und / oder ergänzende Vereinbarungen.

#### **§5**

#### **Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschuld**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit Beendigung der Leistung der Feuerwehr.
- (2) Die Gebühr wird innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe des Gebührenbescheides an den Gebührenpflichtigen zur Zahlung fällig.

#### **§6**

#### **Inkrafttreten**

Die Satzungsänderung zur Satzung vom 10.03.2004 tritt zum 01. Januar 2006 in Kraft.

Anlage zur Feuerwehr - Kostenersatzsatzung

Gebührenverzeichnis

1. **Personalgebühren** je Person und Stunde
  - 1.1 Feuerwehrangehöriger 30,00 €
  - 1.2 Zuschlag für besondere Schutzarbeiten z.B. Einsatz zur Verhinderung und Bekämpfung von Schäden durch grundwassergefährdende, brennbare oder ätzende Flüssigkeiten und ähnliches.  
Reinigungszeit je Feuerwehrangehöriger bis 2 Stunden
  - 1.3 Angehörige der DRK-Bereitschaft 30,00 €
  
2. **Fahrzeuggebühren** je Fahrzeug und Stunde einschließlich Bestückung
  - 2.1 Einsatzleitwagen, Mannschaftstransportfahrzeug, Kommandofahrzeug, Gerätewagen Transport, Kleineinsatzfahrzeug, Rüstwagen RW 1 – 100,00 € -
  - 2.2 Tanklöschfahrzeug, Löschgruppenfahrzeug, Rüstwagen RW2, Gerätewagen „Messtechnik Umweltschutz“ – 200,00 € -
  - 2.3 Hubrettungsfahrzeug/Drehleiter, – 220,00 €
  
3. **Leistungen der Reinigungswerkstatt** für die Reinigung der Chemieschutzanzüge u.a. je Reinigungsstunde – 48,00 €; 1/2 Stunde – 24,00 € -
  
4. **Überörtliche Ausbildung in Ostfildern**
  - 4.1 Truppmannlehrgang, je Teilnehmer 150,00 €
  - 4.2 Truppführerlehrgang, je Teilnehmer 100,00 €
  - 4.3 Maschinistenlehrgang, je Teilnehmer 100,00 €
  - 4.4 Funklehrgang, je Teilnehmer 50,00 €
  
5. **Feuersicherheitsdienst**
  - 5.1 bis 3 Stunden 32,00 €  
bis 5 Stunden 52,00 €  
bis 7 Stunden 72,00 €  
bis 10 Stunden 104,00 €  
- jeweils für 2 Feuerwehrangehörige
  - 5.2 Bereitstellung von Fahrzeugen  
Mannschaftstransportwagen, Einsatzleitwagen, Kleineinsatzfahrzeug, Gerätewagen Transport je Tag 50,00 €  
Löschfahrzeuge, Rüstwagen, Drehleiter je Tag 200,00 €
  
6. **Bereitstellung von Geräten**  
Je ausgeliehenem Kleingerät, z. B. Tauchpumpe, Wassersauger, pauschal je Tag 50,00 €.
  
7. **Mutwillige Alarmierung**  
Ersatz der Prämie für die Ermittlung des Täters 250,00 €
  
8. **Verwaltungsgebühr** – 75,00 € -